

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 1	Freitag, 5. Januar 2018	47. Jahrgang
Seite	Inhalt	
1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl in der Gemeinde Tarp am 6. Mai 2018	
2	6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl in der Gemeinde Tarp am 6. Mai 2018

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Tarp sind insgesamt 7 Mitglieder zu wählen. Die Wahl findet gemeinsam mit der Kommunalwahl am 6. Mai 2018 statt.

Wahlvorschläge können bis zum

2. März 2018, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist),

bei der Gemeinde Tarp, Zimmer 15, Tel. 04638/8826, Tornschauer Str. 3/5, 24963 Tarp, eingereicht werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihren Wahlvorschlag nicht selbst einreichen.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder in diesem Jahr vollenden werden, seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Tarp gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder in diesem Jahr überschreiten wird, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Tarp gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes oder der Satzung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevorvertretung, Mitarbeiter der Verwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

Tarp, den 28. Dezember 2017

GEMEINDE TARP

(LS)

Peter Hopfstock
Bürgermeister

**6. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstehung Oeversee vom 05.12.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Beitrag Mittagstisch**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Kinder aus den ortssässigen Kindertagesstätten grundsätzliche verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Das 1. Schulhalbjahr beginnt stets am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres; das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	37,50 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (nur an Schultagen)
	7,50 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (nur an Schultagen)
Kinder der Kindertagesstätten	33,20 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (an Schultagen und an 20 Schulferientagen im Jahr)
	6,60 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (an Schultagen u. an 4 Schulferientagen im Jahr)

- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige Anmeldung und Teilnahme an einzelnen Mittagessen gegen Barzahlung möglich. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler 4,00 € je Mittagessen

Kinder der Kindertagesstätten 3,00 € je Mittagessen

- (3) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird folgender Beitrag erhoben:

Schülerinnen und Schüler 2,70 € je Mahlzeit

- (4) Erwachsene, die in der Schule oder in einer der Kindertagesstätten tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Erwachsene,
die in der Schule tätig sind, 3,50 € je Mittagessen

Erwachsene,
die in einer der Kindertagesstätten tätig sind, 2,50 € je Mittagessen

- (5) Weiteres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

II.

In-Kraft-Treten

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Oeversee, den 21. Dezember 2017

Gemeinde Oeversee
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Ralf Bölk